

NIEDERSCHRIFT

Gremium: Gemeinde Karlsfeld
Gemeinderat Nr. 011

Sitzung am: Donnerstag, 27. Oktober 2016

Sitzungsraum: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 22:18 Uhr

Anwesend:

Abwesend:

Tagesordnung

5. Besetzung der Ausschüsse und Bestellung der Kulturreferentin
6. Verkehrsentwicklungsplan der Gemeinde Karlsfeld - Verabschiedung des Plans
7. Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer ab dem Jahr 2017 durch Neuerlass der Hebesatzsatzung
8. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Neuregelung in § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG); Anwendung der bisherigen Rechtslage durch Abgabe einer Optionserklärung durch die Gemeinde Karlsfeld
9. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP);
Teilfortschreibung
Anhörungsverfahren
- Stellungnahme der Gemeinde

Gemeinderat
27. Oktober 2016
Nr. 095/2016

Niederschriftauszug

Besetzung der Ausschüsse und Bestellung der Kulturreferentin

Sachverhalt:

Auf Grund des Ausscheidens von Frau Anna Kolbinger aus dem Gemeinderat muss die Besetzung der Ausschüsse und der Kulturreferentin neu geregelt werden. Die Vorschläge der CSU, welche Mitglieder künftig in den Haupt- und Bauausschuss entsendet werden, liegen vor.

Der Gemeindeverwaltung wurde mitgeteilt, dass Herr Turner aus der Fraktion ausgetreten ist. Dadurch ergibt sich folgende Änderung:

Künftig gilt Herr Turner als **fraktionslos** und gehört daher nur noch dem Gemeinderat an.

Dies hat auch Auswirkungen auf die Ausschüsse.

Folgende Verteilung gilt:

- die CSU hat 6 Ausschusssitze,
- die SPD 3 Ausschusssitze,
- das Bündnis hat nach dem angewendeten Verfahren nur noch 2 Ausschusssitze sowie
- neu: Freie Wähler 1 Ausschusssitz.

Hiermit ergibt sich folgende Änderung:

Zur Ausschussverteilung Hauptausschuss und Bauausschuss:

- **Herr Flügel** erhält einen Ausschuss im Hauptausschuss als auch im Bauausschuss.
- **Herr Turner** gehört nur noch dem Gemeinderat an.

Besetzung des Hauptausschusses (12 Mitglieder):

| Mitglied: | Vertreter: |
|--------------------|----------------------------|
| Wolfgang Offenbeck | 1. Pietro Rossi |
| Stefan Handl | 2. Johann Willibald |
| Bernd Wanka | 3. Werner Proprentner |
| Ursula Weber | 4. Stefan Theil |
| Ingrid Brünich | 5. Wolfgang Mühlich |
| Holger Linde | 6. Dr. Andreas Froschmayer |
| | |
| Venera Sansone | 1. Hiltraud Schmidt-Kroll |
| Teresa Trinkl | 2. Günter Meikis |
| Beate Full | 3. Franz Trinkl |
| | |
| Adrian Heim | 1. Mechthild Hofner |
| Birgit Piroué | 2. Bernd Rath |
| | |
| Anton Flügel | |

Besetzung des Bauausschusses (12 Mitglieder):

| Mitglied: | Vertreter: |
|-------------------------|-----------------------|
| Wolfgang Mühlich | 1. Ingrid Brünich |
| Johann Willibald | 2. Bernd Wanka |
| Dr. Andreas Froschmayer | 3. Holger Linde |
| Werner Proprentner | 4. Ursula Weber |
| Pietro Rossi | 5. Wolfgang Offenbeck |
| Stefan Theil | 6. Stefan Handl |
| | |
| Günter Meikis | 1. Venera Sansone |
| Hiltraud Schmidt-Kroll | 2. Beate Full |
| Franz Trinkl | 3. Teresa Trinkl |
| | |
| Mechthild Hofner | 1. Adrian Heim |
| Bernd Rath | 2. Birgit Piroué |
| | |
| Anton Flügel | |

Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses (7 Mitglieder):

Mitglied:

Vertreter:

Holger Linde
Bernd Wanka
Werner Proprentner
Pietro Rossi

1. Johann Willibald
2. Ingrid Brünich
3. Wolfgang Mühlich

Hiltraud Schmidt-Kroll
Beate Full

1. Franz Trinkl
2. Teresa Trinkl
3. Günter Meikis
4. Venera Sansone

Birgit Piroué

1. Adrian Heim
2. Mechthild Hofner
3. Bernd Rath

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die oben vorgenannte Besetzung der Ausschüsse und die Vertreterregelungen.

Der Gemeinderat bestellt Frau Ingrid Brünich zur Kulturreferentin.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| anwesend: | 24 |
| Ja-Stimmen: | 24 |
| Nein-Stimmen: | 0 |

Gemeinderat
27. Oktober 2016
Nr. 096/2016

Niederschriftauszug

**Verkehrsentwicklungsplan der Gemeinde Karlsfeld
 - Verabschiedung des Plans**

Der 1. Bürgermeister begrüßt dazu Herrn Dr. Hessel vom Planungsbüro gevas humberg & partner. Aufgrund der zugesandten Unterlagen / Vorschläge / Priorisierungen wird Herr Dr. Hessel die Thematik erläutern.

Sachverhalt:

Priorisierung der Maßnahmen aus dem VEP:

In der Gemeinderatssitzung am 28.04.16 wurde der Entwurf des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) vom Planungsbüro gevas humberg & partner vorgestellt. Die einzelnen Gemeinderatsfraktionen haben daraufhin eine Priorisierung der vorgestellten Maßnahmen vorgenommen (Anlage der Ladung), die von Herrn Dr. Hessel vortragen wird. Die Diskussionsergebnisse sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen (Anlage 1). Für die Lfd.Nr. 21 Bewohnerparkzone westl. S-Bahnhof Karlsfeld wurde ein Beschluss gefasst.

Beschluss a):

Der Gemeinderat ist dafür, dieses Thema mit einer mittelfristigen Priorität einzustufen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| anwesend: | 24 |
| Ja-Stimmen: | 7 |
| Nein-Stimmen: | 17 |

Dieser Beschluss gilt damit als abgelehnt.

Beschluss b)

Der Gemeinderat ist dafür, dieses Thema mit kurzfristiger Priorität einzustufen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| anwesend: | 24 |
| Ja-Stimmen: | 20 |
| Nein-Stimmen: | 4 |

Priorisierung der Maßnahmenvorschläge aus den Bürgerarbeitskreisen:

Am 25.07.16 wurde der Entwurf des VEP allen Teilnehmern der Bürgerarbeitskreise vorgestellt. Herr Dr. Hessel stellt die eingegangenen Anregungen der Bürger dem Gemeinderat vor. Die Gemeinderäte sollen auch für diese Maßnahmen eine Priorisierung vornehmen. Die Liste ist Beilage des Protokolls (Anlage 2).

Zusätzlich soll auch eine Priorisierung der Maßnahmen des ÖPNV, die bereits im VEP enthalten sind, durch die Gemeinderäte durchgeführt werden. Die Liste ist Beilage des Protokolls (Anlage 2).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Verkehrsentwicklungsplan zu. Damit ist der Antrag von Bernd Wanka vom 26.04.12 auf Erstellung einer umfangreichen Verkehrsuntersuchung und auf Bündelung der Forderungen und Maßnahmen zur Verkehrsentlastung unter Einbindung aller beteiligten Behörden und Abgeordneten erledigt.

Die Anregungen der beteiligten Bürger sollen in den Fraktionen beraten werden und für diese vorgeschlagenen Maßnahmen ebenfalls eine Priorisierung vorgenommen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, Planungskonzepte für alle kurzfristig zu realisierenden Maßnahmen, bei denen Übereinstimmung in den Fraktionen besteht, zu erstellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für Maßnahmen, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Karlsfeld sind, sollen die erforderlichen Gespräche mit den Behörden aufgenommen werden und entsprechende Anträge zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| anwesend: | 24 |
| Ja-Stimmen: | 24 |
| Nein-Stimmen: | 0 |

Gemeinderat
27. Oktober 2016
Nr. 097/2016

Niederschriftauszug

**Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer ab dem Jahr 2017
durch Neuerlass der Hebesatzsatzung**

Sachverhalt:

In der Klausurtagung am 30.04.2016 wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung unter anderem eine Erhöhung der Steuerhebesätze diskutiert.

Daraufhin wurde in der Hauptausschuss-Sitzung vom 14.06.2016 eine Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer vorberaten und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, die Hebesätze ab dem Jahr 2017 wie folgt zu erhöhen:

Grundsteuer A - von 300 % auf 330 % (zuletzt erhöht im Jahr 1973 von 200 % auf 300 %)
Grundsteuer B - von 320 % auf 350 % (zuletzt erhöht im Jahr 2011 von 280 % auf 320 %)
Gewerbesteuer - von 320 % auf 350 % (zuletzt **gesenkt** im Jahr 1980 von 340 % auf 320 %)

Die Erhöhung erfolgt durch den Neuerlass der Hebesatzsatzung zum 01.01.2017 unter gleichzeitigem Außerkrafttreten der bestehenden Hebesatzsatzung.

Prozentuale Erhöhung bei der

- Grundsteuer A: 10 %
- Grundsteuer B: ca. 9,4 %
- Gewerbesteuer: ca. 9,4 %

Beispiele zur Erhöhung der Grundsteuer B:

a) Reihennittelhaus, 120 qm Wohnfläche, Baujahr 1966

| | |
|----------------------------|-----------------|
| Grundsteuer neu: | 250,32 € |
| <u>Grundsteuer bisher:</u> | <u>228,86 €</u> |
| Erhöhung: | 21,46 € |

b) Eigentumswohnung, 63 qm Wohnfläche, Baujahr 1983

| | |
|----------------------------|-----------------|
| Grundsteuer neu: | 144,06 € |
| <u>Grundsteuer bisher:</u> | <u>131,71 €</u> |
| Erhöhung: | 12,35 € |

Finanzielle Auswirkungen:

jährliche Mehreinnahmen bei

| | |
|--------------------------|------------------|
| Grundsteuer A ca. | 2.000 € |
| Grundsteuer B ca. | 200.000 € |
| <u>Gewerbesteuer ca.</u> | <u>600.000 €</u> |
| gesamt: | 802.000 € |

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass folgender Hebesatzsatzung:

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
bei den Realsteuern
(Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Karlsfeld
(Landkreis Dachau)**

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Karlsfeld folgende Hebesatzsatzung:

**§ 1
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern für das Jahr 2017 und Folgejahre werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 28.01.2011 außer Kraft.

Karlsfeld,
Gemeinde Karlsfeld

Stefan Kolbe
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| anwesend: | 24 |
| Ja-Stimmen: | 24 |
| Nein-Stimmen: | 0 |

Gemeinderat
27. Oktober 2016
Nr. 098/2016

Niederschriftauszug

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Neuregelung in § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG); Anwendung der bisherigen Rechtslage durch Abgabe einer Optionserklärung durch die Gemeinde Karlsfeld

Sachverhalt:

Die gesetzliche Neuregelung in § 2 b UStG führt zu einer grundlegenden Änderung bei der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dies bringt auch für Kommunen eine Ausdehnung der Umsatzsteuerpflicht und einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich.

Der Bayerische Städtetag empfiehlt den Kommunen daher wegen des umfangreichen Prüf- und Umstellungsaufwands bis spätestens 31.12.2016 durch Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt von der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 UStG Gebrauch zu machen und vorerst im alten Recht zu bleiben.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wird vom Bayerischen Städtetag für die Optionsausübung eine Behandlung im Gemeinderat empfohlen.

Im beigefügten Rundschreiben des Bayerischen Städtetages Nr. 150/2016 vom 16.09.2016 der Ladung ist der Sachverhalt ausführlicher dargestellt.

Die Erklärung würde wie folgt ablaufen:

Gegenüber dem Finanzamt wird folgende Optionserklärung abgegeben:

„Die Gemeinde Karlsfeld macht von ihrem Wahlrecht nach § 27 Abs. 2 Satz 2 UStG Gebrauch und erklärt, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen der Gemeinde Karlsfeld die umsatzsteuerrechtliche Sachbehandlung weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dez. 2015 geltenden Fassung erfolgen soll.

Der Gemeinde Karlsfeld ist bewusst, dass eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen nicht zulässig ist.“

Es ist noch hinzuzufügen, wenn wir bis 2021 beim alten Recht bleiben und sich dann ergibt, dass wir im neuen Recht besser fahren, wir immer noch 5 Jahre rückwirkend vom Jahr 2021 ins neue Recht umsteigen können.

Wir müssen jedoch eine Erklärung abgeben, sonst sind wir automatisch ab 1.01.2017 im neuen Umsatzsteuerrecht.

Herr Linde berichtet, dass hier auch die Verwaltung bereits das Fachwissen im Hause durch Steuerberater besprochen und die Auswirkungen abgeschätzt hat. Es ist möglich, dass wir hier viele Stunden an Mehraufwand einsetzen müssen.

Der **1. Bürgermeister** erklärt, dass die Konstellationen der Kommunen teilweise recht unterschiedlich sind. Wir haben uns bereits einen Steuerberater hinzugeholt, um uns zunächst über das Grundsatzthema beraten zu lassen. Wir brauchen zusätzlich auch noch Zeit, um zu analysieren, was bei uns unter diese Steuerpflicht fällt. Zum heutigen Zeitpunkt können wir nicht sagen, welche weiteren Konsequenzen dies alles hat.

Insgesamt war das Gremium sich darüber einig, dass wir uns für dieses Thema auf alle Fälle einen fachlichen Rat einholen, allein schon wegen der Haftung.

Der **1. Bürgermeister** erklärt, dass dies auch geplant ist und er freut sich auch, dass er die Zustimmung bekommt, dass wir da auf alle Fälle einen Steuerberater mit ins Boot nehmen.

Beschluss:

Gegenüber dem zuständigen Finanzamt Freising wird folgende Optionserklärung abgegeben:

Die Gemeinde Karlsfeld macht von ihrem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 Satz 2 UStG Gebrauch und erklärt, dass für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen der Gemeinde Karlsfeld die umsatzsteuerrechtliche Sachbehandlung weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erfolgen soll.

Der Gemeinde Karlsfeld ist bewusst, dass eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen nicht zulässig ist.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| anwesend: | 24 |
| Ja-Stimmen: | 24 |
| Nein-Stimmen: | 0 |

Gemeinderat
27. Oktober 2016
Nr. 099/2016

Niederschriftauszug

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP);
Teilfortschreibung
Anhörungsverfahren
- Stellungnahme der Gemeinde

Sachverhalt:

Das LEP Bayern, das am 1. September 2013 in Kraft getreten ist, wurde seit 2014 in folgenden Themenbereichen überarbeitet:

- Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems (ZOS),
- Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf, (RmbH),
- weitere Lockerung des Anbindegebots und
- bevölkerungsverträglicher Ausbau von Höchstspannungsfreileitungen.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat – oberste Landesplanungsbehörde – hat mit Schreiben vom 28.07.2016 im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) vom 12.07.2016 um Stellungnahme bis zum 15.11.2016 gebeten (siehe hierzu auch unter www.landesentwicklung-bayern.de / anhoerung-teilfortschreibung-lep).

Auf den Entwurf der Begründung zur LEP-Teilfortschreibung wird verwiesen.

Hinweise:

Änderungen / Ergänzungen sind **FETT/KURSIV** dargestellt.

Stellungnahmen sind ausschließlich zu den geänderten Festlegungen möglich.

In der Stellungnahme werden nur Punkte berücksichtigt, bei denen Belange der Gemeinde Karlsfeld unmittelbar berührt werden.

Erläuterungen:

Ziele (Z) („sind“) verbindliche Vorgaben für die kommunale und öffentliche Planung.

Grundsätze (G) („sollen“) unverbindlich > Entscheidungsspielräume bzw. abwägungsfähig durch die nachgeordnete Raumordnung (Regionalplan, kommunale Bauleitpläne).

KAPITEL 2 „RAUMSTRUKTUR“

Gem. § 3a der Verordnung über das LEP Bayern sind die Mittel- und Oberzentren neu festzulegen. Hierfür ist eine grundlegende Überarbeitung der Festlegungen im Kapitel 2.1 „Zentrale Orte“ erforderlich.

2.1 Zentrale Orte

2.1.1 Funktion der Zentralen Orte

- (G) Überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden; Bündelung überörtlicher Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

2.1.2 *Festlegung* der Zentralen Orte *sowie der Nahbereiche*

- (Z) *Das zentralörtliche System umfasst folgende Stufen:*
Grund- / Mittel- / Oberzentren *und Metropolen.*
- (Z) *Festlegung Mittel- / Oberzentren sowie Metropolen gemäß Anlage 1.*
- (Z) *Festlegung Grundzentren im Regionalplan.*
- (Z) *Abgrenzung Nahbereiche in den Regionalplänen als Teil der Begründung.*

2.1.3 *Versorgungsauftrag der Zentralen Orte*

- (G) *Gewährleisten der Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen. Wahrnehmen Versorgungsfunktion durch höherrangige Zentrale Orte auch der darunterliegenden zentralörtlichen Stufen.*
- (G) *Vorhalten umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs > Grundzentren.*
- (G) Vorhalten zentralörtlicher Einrichtungen des gehobenen Bedarfs > Mittelzentren.
- (G) Vorhalten zentralörtlicher Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs > Oberzentren.

2.1.4 Vorzug der Zentralen Orte

- (Z) Bei Sicherung / Bereitstellung / Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen in der Regel Vorzug der Zentralen Orte der jeweiligen Stufe; Abweichungen möglich (Einschränkungen Versorgungsqualität / finanzielle Mehrbelastungen).

2.1.5 Konzentration von Einrichtungen

- (Z) Realisierung in den Siedlungs- und Versorgungskernen; Ausnahmen möglich (Fehlen geeigneter Flächen / Verkehrsstrukturen oder Attraktivitätseinbußen).

Wird aufgehoben:

2.1.5 *Festlegung der Zentralen Orte und Nahbereiche*

- (Z) *Mittel- / Oberzentren gem. Anhang 1; Grundzentren im Regionalplan ebenso Nahbereich der Zentralen Orte.*

2.1.6 Grundzentren (Karlsfeld; früher Siedlungsschwerpunkt/Klein-/Unterzentrum)

- (Z) Wahrnehmen zentralörtlicher Versorgungsfunktion für mindestens eine andere Gemeinde und Aufweisen eines tragfähigen Nahbereichs.
- (G) Hinwirken auf Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (Bildung / Soziales und Kultur / Wirtschaft / Verkehr) des Grundbedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit.
- (G) *Bestehende Zentrale Orte der Grundversorgung* können als Grundzentren beibehalten werden.
- (G) *Festlegen zusätzlicher Mehrfachzentren in Ausnahmefällen.*

2.1.7 Mittelzentren (Dachau, *neu: Unterschleißheim*)

- (G) Hinwirken auf Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit.

2.1.8 Oberzentren

- **(G) Langfristige Beförderung großräumige, nachhaltige Entwicklung aller Teilräume auf Grund räumlichen Lage / funktionalen Ausstattung / Potentiale.**
- (G) Hinwirken auf Versorgung Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit.

2.1.9 Metropolen (München, vorher Oberzentrum)

- **(G) Weiterentwickeln als landes- und bundesweite Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte. Beitrag zur räumlichen und wirtschaftlichen Stärkung der Metropolregionen / ganz Bayern in Deutschland / Europa.**

2.1.10 Doppel- und Mehrfachorte

- **(G) Ausnahmefall: Festlegen zwei / mehr Gemeinden als Zentrale Doppel- / Mehrfachorte, wenn räumlich / funktional erforderlich. Berücksichtigen bestehende / künftige interkommunale Zusammenarbeit. Gemeinsam zentralörtlichen Versorgungsauftrag wahrnehmen.**
- **(G) Besonders vorantreiben grenzüberschreitende Entwicklung / Zusammenarbeit Orte mit Österreich und Tschechien durch grenzüberschreitend festgelegter Zentraler.**

2.1.11 Zentrale Orte im Raum mit besonderem Handlungsbedarf

- **(G) Festlegen von Zentralen Orten auch dann, wenn erforderliche Versorgungsfunktion nur zum Teil erfüllt, aber erforderlich für ein ausreichend dichtes Netz an zentralörtlicher Versorgung auf der jeweiligen Stufe. Hinwirken auf Wahrnehmen ihrer Versorgungsfunktion.**

Zentralörtliche Einrichtungen des Grundbedarfs: > Grundzentren

- Grund-/Mittelschulen, Angebote der Erwachsenenbildung
- Einrichtungen/Angebote für Kinder/Jugendliche/Familien/Senioren, Einrichtungen Breitensport/Bibliotheken, ambulante Pflege/medizinische Versorgung
- ausreichendes Einzelhandelsangebot (Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs), Bankfiliale, Postpoint/-filiale
- qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt

Zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs: > Mittelzentren

- Weiterführende Schulen (Gymnasium, Sonderpädagogische Förderzentren,...)
- Einrichtungen der stationären Pflege/medizinischen Versorgung, Sozialstationen, Teilhabeeinrichtungen,...
- Jugendamt, Familienbildung, Ehe-/Familienberatungsstellen,...
- Theater, Konzertsäle, Sportanlagen von gehobener Größe/Ausstattung
- Amtsgericht, Polizei, Kreisbehörden, Finanzamt,...

Zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs: > Oberzentren

- Hoch-/Fachhochschulen
- Krankenhäuser der höheren Versorgungsstufe, sozialpädiatrische Zentren, Frauenhäuser,...
- Landestheater, kommunale Theater mit Ensemble, Museen, spezialisierte Sport-/Freizeiteinrichtungen für Großveranstaltungen,...
- Land-/Fachgerichte, Polizeipräsidien, oberzentrale Behörden,...
- ...

Aus den Festlegungen ergibt sich kein unmittelbarer Anspruch auf die (staatliche) Bereitstellung der jeweiligen zentralörtlichen Einrichtungen!

Beschluss:

Keine Äußerung.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| anwesend: | 24 |
| Ja-Stimmen: | 22 |
| Nein-Stimmen: | 2 |

2.2 Gebietskategorien

- 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) (*Lage / Abgrenzung* gem. Anhang 2)
 - (Z) mit wirtschaftlichen und sozioökonomischen Nachteilen oder Befürchtung einer nachteiligen Entwicklung; zusätzliche Festlegung.

2.2.4 Vorrangprinzip

- (Z) Entwicklung Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf vorrangig bei Planungen / Maßnahmen für Einrichtungen Daseinsvorsorge, Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte / -maßnahmen, Verteilung Finanzmittel.

Wird aufgehoben:

- *(G) Darüber hinaus Unterstützung einzelner Gemeinden auch außerhalb des Raums mit besonderem Handlungsbedarf. Entscheidung oberster Landesplanungsbehörde über Vorliegen / Voraussetzungen.*

In der Region 14 bislang keine RmbH.

Neu: Gemeinde Apfeldorf, Landkreis Landsberg am Lech

Beschluss:

Keine Äußerung

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| anwesend: | 24 |
| Ja-Stimmen: | 22 |
| Nein-Stimmen: | 2 |

KAPITEL 3 „ SIEDLUNGSSTRUKTUR“

3.3 Vermeidung von Zersiedelung > *Anbindegebot*

- (G) Vermeidung Zersiedelung Landschaft / ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur.
- (Z) Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten. Ausnahmen zulässig, wenn
 - (...)
 - *(2) Gewerbe-/Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an Autobahnanschlussstelle / Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße / Gleisanschluss geplant ist,*
 - *(3) Interkommunales Gewerbe-/Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen geplant ist,*
 - (...)
 - *(9) Errichtung überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage / Tourismus dienende Einrichtung, die auf Grund spezifischer Standortanforderungen / schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebonden werden kann.*
- *(G) Bei Ausweisung von nicht angebondenen Gewerbe-/Industriegebieten (2, 3) auch Ansiedlungs-/Erweiterungsmöglichkeiten für kleinflächige, handwerklich geprägte Betriebe.*
- *(G) Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete Berücksichtigung der Zielabweichung bei Ausweisung neuer Gewerbe-/Industriegebiete (...).*

Die in der Gesamtfortschreibung geforderte Ausnahme für interkommunale Gewerbegebiete wurde nun berücksichtigt.

Beschluss:

Folgende Forderung wird weiterhin aufrechterhalten:

Das Anbindegebot ist als Grundsatz und nicht als Ziel festzuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| anwesend: | 24 |
| Ja-Stimmen: | 19 |
| Nein-Stimmen: | 5 |

KAPITEL 6 „ENERGIEVERSORGUNG“:

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

- (G) Sicherstellung der Energieversorgung durch Um- / Ausbau Energieinfrastruktur.
- (G) Potenziale der Energieeinsparung / Energieeffizienzsteigerung nutzen durch integrierte Siedlungs- / Verkehrsplanung.

6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen

- *(G) Planungen / Maßnahmen zum Neubau / Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen unter Berücksichtigung Wohnumfeldqualität der Bevölkerung / Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen / Belange Orts- / Landschaftsbild. (...)*

Beschluss:

Keine Äußerung.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| anwesend: | 24 |
| Ja-Stimmen: | 22 |
| Nein-Stimmen: | 2 |